

Ausfertigung

Geschäftsnummer:  
12 O 16/04 KfH



Verkündet am  
23. Dezember 2004

Helmlinger, JAng.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Heidelberg**  
12. Kammer für Handelssachen  
**im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Dr. Ing. Manfred Vogt**  
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Rowedder u. Koll., Mannheim, Gerichts-Fach 97MA (1103)

gegen

**HSB Heidelberger Straßen- und Bergbahn Aktiengesellschaft**

vertreten durch d. Aufsichtsrat, bestehend aus Beate Weber (Vorsitzende), Marktplatz  
10, Rathaus, 69117 Heidelberg, Heinrich Krauß (stellv. Vorsitzender), [REDACTED]

[REDACTED], Irmtraud Spinnler, [REDACTED]

Erich Bertsch, Birgit Erlewein, Kristina Essig, [REDACTED], Mi-

chael Frankmann, Friedrich Goos, Uwe Hinzpeter, Hans-Peter Körner, [REDACTED]

[REDACTED], Dr. Wolfgang Luckenbach, [REDACTED]

[REDACTED], Petra Sack, Lore Vogel, [REDACTED], Klaus Weirich, [REDACTED]

[REDACTED]

Bergheimer Straße 155, 69115 Heidelberg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schlatter u. Koll., Heidelberg, Gerichts-Fach 85 (04/00386 RI/ms)

wegen Feststellung

hat die 12. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Heidelberg auf die mündliche  
Verhandlung vom 10. November 2004 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Stork  
Handelsrichter Schulz

Handelsrichter Dr. Stumpf

für **Recht** erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorstand der Beklagten gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. Februar 2004 zu TOP 7 nichtig ist.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist in Ziffer 2.) für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand**

Die Heidelberger Versorgungs- und Verkehrsbetriebe GmbH (HVV GmbH) betreibt in Heidelberg einen Versorgungs- und Verkehrsbetrieb und fungiert als Holding-Gesellschaft u.a. der Heidelberger Stadtwerke AG und der Heidelberger Straßen- und Bergbahn Aktiengesellschaft (HSB AG), der Beklagten, zu der ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht. Für die Satzung wird auf Anlage K1 verwiesen. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg ist Aufsichtsratsvorsitzende beider Gesellschaften.

Der Kläger ist Diplom-Ingenieur und Diplom-Wirtschaftsingenieur. Er ist seit über 25 Jahren im Bereich des ÖPNV tätig. Er wurde mit Wirkung zum 1. April 2002 zum Technischen Vorstand der Beklagten auf fünf Jahre bestellt (bis 31.03.2007). Gleichzeitig wurde er von der Aufsichtsratsvorsitzenden in Personalunion zum Geschäftsführer der HVV GmbH bestellt. Seine Aufgaben als Geschäftsführer der HVV GmbH umfassten auch die Koordinierung der HSB AG.

Am 23.10.2003 lud die Oberbürgermeisterin den Kläger wegen seiner „Geschäftsführungs- und Vorstandstätigkeit bei HVV und HSB“ zu einem Gespräch auf den 28.10.2003 ein (Anlage K3). Der Kläger nahm zu dem Schreiben am 01.11.2003 schriftlich Stellung (Anlage K4). Die Oberbürgermeisterin erwiderte mit Schreiben vom 18.11.2003 (Anlage K5). In diesem Zeitraum wurde in verschiedenen Zeitungsartikeln von Kommunalpolitikern die Umgangsweise der Stadt mit dem Kläger gerügt (Anlagen K6, K7).

Die Oberbürgermeisterin bat den Kläger mit Schreiben vom 23.02.2004 um ein Gespräch vor der auf 26.02.2004 anberaumten 319. Aufsichtsratssitzung der Beklagten (Anlage K8). Dieses Gespräch fand wegen Krankheit des Klägers, der bis zum 01.03.2004 krankgeschrieben war, nicht statt. Der Kläger hatte bereits mit Schreiben vom 19.02.2004 auf seine Krankheit bis 01.03.2004 und darauf hingewiesen, dass Herr  und  bei der Sitzung die notwendigen Auskünfte würden erteilen können (Anlage KE 25). Auf der Aufsichtsratssitzung vom 26.02.2004 wurde der Kläger als Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzender der HSB mit sofortiger Wirkung abbe-

rufen (Protokoll, Anlage KE2). Mit Schreiben vom 27.02.2004 teilte ihm die Oberbürgermeisterin das Beschlussergebnis mit und wies darauf hin, dass ihm der Aufsichtsrat eine alternative Beschlussvariante vorschlage, wonach der Aufsichtsrat dem Wunsch des Klägers entspreche, sein Amt niederzulegen und seine Bestellung widerrufe (im Einzelnen vgl. Anlagen K9 und KE2). Später wurde der Kläger auch als Geschäftsführer der HVV GmbH abberufen und sein Dienstvertrag wurde fristlos gekündigt (Gegenstand des Parallelverfahrens der 11. Kammer für Handelssachen, Aktenzeichen 11 O 32/04 KfH).

Der Kläger macht geltend,

das Schreiben der Oberbürgermeisterin (Anlage K9) stelle keine Umsetzung des Aufsichtsratsbeschlusses dar, die Abberufung sei schon deshalb unwirksam. Der Aufsichtsratsbeschluss selbst sei wegen Perplexität unwirksam, denn die Erklärungen der zwei Varianten widersprächen sich und schlossen sich daher gegenseitig aus. Im Übrigen liege ein wichtiger Grund für die Abberufung des Klägers als Vorstand nicht vor.

Der Kläger stellt den Antrag,

**festzustellen, dass er Mitglied des Vorstands der Beklagten ist,**

*hilfsweise:*

***festzustellen, dass der Widerruf seiner Bestellung zum Vorstand der Beklagten vom 26.02.2004 rechtsunwirksam ist.***

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Sie erwidert,

die Klage sei nach ihrem Hauptantrag unzulässig, weil der Kläger auf Feststellung der Nichtigkeit des Aufsichtsratsbeschlusses oder das Fehlen eines wichtigen Grundes mit der Anfechtungsklage hätte verfolgen können.

Die Abberufung sei ordnungsgemäß erklärt worden. Die Beschlussfassung sei wirksam, da es sich bei den Alternativen um eine zulässige Potestativbedingung handele.

Ein wichtiger Grund für die Abberufung des Klägers gemäß § 84 Abs. 3 AktG ergebe sich aus den nachstehend geschilderten Umständen:

Fehlende Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung vom 26.02.2004:

Der Kläger habe es versäumt, die Aufsichtsratssitzung der HSB am 26.02.2004 ausreichend vorzubereiten. Trotz eines entsprechenden Auftrages durch den Aufsichtsrat seien die geforderten Vorlagen nicht gefertigt worden, worauf der Aufsichtsrat ohne wichtige Informationen habe tagen müssen. Der Kläger könne sich nicht durch seine Erkrankung zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung entschuldigen. Es sei verpflichtet gewesen, seine Mitarbeiter anzuweisen, die Vorlagen für ihn zu fertigen. Infolge der widersprüchlichen Angaben des Klägers sei die Erarbeitung der Berichte durch seine Mitarbeiter nicht möglich gewesen. Insbesondere seien die wirtschaftlichen Auswirkungen der Allianz-Bildung (RNV) zu untersuchen und darzustellen gewesen. Der Kläger sei hierzu verpflichtet gewesen, da der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan der HSB für das Jahr 2004 nur mit dem Zusatz gebilligt habe, dass eine solche Untersuchung stattfinde. Die vom Kläger schließlich vorgelegten Daten seien nicht aussagekräftig und entsprächen nicht den Vorgaben des Aufsichtsrates vom 28.11.2003, wonach der Bericht im 1. Quartal 2004 vorzulegen sei. - Der Kläger habe sich während seiner Erkrankung keine Unterlagen an seine Privatadresse weiterleiten lassen. Aus diesem Grunde habe er auch die geänderte Tagesordnung nicht erhalten. Die Ergänzung der Tagesordnung um die TO-Pe 4, 5 und 6 sei auf Antrag der Arbeitnehmervertreter vom 19.02.2004 erfolgt und dem Kläger am 25.02.2004 schriftlich mitgeteilt worden (KE10, KE11).

Mangelnde Koordination Verkehrsallianz:

Als Mitglied des Lenkungsausschusses, Mitglied der Projektleitung und Mitglied der RNV- Geschäftsführung habe der Kläger die in den gemeinsamen Arbeitsgruppen tätigen Mitarbeiter der HSB und HVV nicht geführt und nicht koordiniert (Anlage KE3). Er habe die Bedeutung der Projektentwicklung verkannt und kein Konzept erstellt. Er habe keine Anleitung gegeben und keine Rückmeldung entgegengenommen. Mitarbeiter hätten die mangelnde Abstimmung und Koordination beanstandet (Anlagen KE13, KE 14). In der Sitzung am 05.02.04 habe der Kläger geäußert, er könne keine Stellung für die

Meinungsbildung der Stadt Heidelberg beziehen, halte deren Vorschläge jedoch nicht für zielführend (Anlage KE4).

An den Sitzungen habe der Kläger permanent gefehlt. An den Sitzungen am 20.11.2003, 15.12.2003, 19.01.2004, 27.01.2004 und 11.02.2004 habe er nicht teilgenommen, sondern nur an den Sitzungen 07.07.2003, 27.08.2003, 13.10.2003 und 22.10.2003. Der Leiter des Rechtsausschusses habe den Kläger nicht vertreten können. Es seien personenabhängige Mitgliedschaften in den Arbeitsgruppen vorhanden gewesen (Anlage K12). Dadurch sei der Beklagten ein erheblicher Schaden entstanden.

#### Mangelnde Aufgabenerfüllung Verkehrsallianz / unterlassene Restrukturierungsmaßnahmen:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.02.2002 sei die HVV angewiesen worden, die Wirtschaftlichkeit ihrer Unternehmen durch Senkung der Betriebsausgaben nachhaltig zu verbessern. Während seiner Amtszeit habe der Kläger den vom Aufsichtsrat geforderten Restrukturierungsplan, der u.a. die Reduzierung der Kosten pro Personenkilometer um 25% habe erreichen sollen, nicht vorgelegt. Er habe es versäumt, rechtzeitig die wirtschaftlichen Auswirkungen der Allianz-Bildung auf die HSB und die HVV zu untersuchen und darzustellen (Prüfbericht Anlage KE 15). Er hätte seine Mitarbeiter auf eine gemeinsame Linie einschwören müssen, was unterblieben sei (Anlage KE16). Die mehrfach angekündigten, dringend erforderlichen Restrukturierungsmaßnahmen bei der HSB seien dadurch unterblieben (Anlagen KE6, KE7, KE16). Der Aufsichtsrat habe am 28.11.2003 den Wirtschaftsplan nur mit dem Zusatz gebilligt, dass der Vorstand aufgefordert worden sei, einen Restrukturierungsplan vorzulegen und Risikobereiche hinsichtlich der Folgen der Verkehrsallianz aufzuzeigen. Dem sei der Kläger nicht nachgekommen. Der Kläger habe den Aufsichtsrat nicht zeitnah und umfassend informiert (Anlage KE16). Erst am 09.02.2004 habe er einen Vermerk vorgelegt, der nur rudimentäre Ergebnisse enthalte (Anlage K13). Zudem habe er die notwendige Dienstplanoptimierung nicht vorgenommen. Er habe es versäumt, rechtzeitig mit den Betriebsräten Verhandlungen über die Optimierung der Dienstpläne zu führen (Anlagen KE7, KE2). Obwohl bei der HSB ohnehin Personalüberschuss bestehe und trotz der Bereitschaft des Betriebsrates, an Änderungen mitzuwirken, habe der Kläger kein Linienkonzept für die HSB erarbeitet und Verkehrsleistungen unnötigerweise an den BRN vergeben.

Heidelberger Bergbahn:

Der Kläger habe es im Rahmen der Sanierung der Heidelberger Bergbahn versäumt, rechtzeitig die notwendigen Aufträge zu erteilen. Er habe es zudem unterlassen, dem zuständigen Landesministerium für Umwelt und Verkehr rechtzeitig detaillierte und prüf-fähige Planungsunterlagen vorzulegen. Das Verkehrsministerium habe von der HSB bis Ende 2002 eine Entscheidung über Maßnahmen und bis 01.04.2003 die Vorlage einer Planung gefordert (Anlage KE5). Nur für den Fall sei eine Verlängerung der Betriebserlaubnis bis 30.04.2003 in Aussicht gestellt gewesen. Der Kläger sei untätig geblieben, erst am 22.10.03 habe er den Antrag für den Umbau gestellt. Der Kläger habe dann noch vor Erteilung der Genehmigung den Ausführungsauftrag an die Fa. Garaventa AG erteilen wollen, die seilbahntechnischen Ausrüstungen zu liefern. Dadurch hätte die HVV das Risiko tragen müssen, dass die Genehmigung nicht erteilt werde, die Rechnungen der Garaventa AG aber dennoch bezahlt werden müssten. Die von der Garaventa AG übernommene Garantie ersetze nicht die Genehmigung durch die zuständige Behörde. Der Kläger habe Waggon bestellt wollen, ohne im Besitz einer Erlaubnis für den Bau der Schienen zu sein, was ein unkalkulierbares Risiko darstelle. Durch das Verhalten des Klägers sei es zu einer zeitlichen Verzögerung gekommen. Die Betriebsaufnahme könne erst 2005, somit 1 Jahr später als möglich, erfolgen. Das seit 08.11.03 geltende neue Seilbahngesetz normiere strengere Anforderungen, was zu Mehrkosten bei der Sanierung führe. In diesem Zusammenhang habe der Kläger es auch versäumt, den Aufsichtsrat zeitnah über die Entwicklung zu informieren.

GVFG-Mittel (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) / Firma Bombardier:

Der Kläger habe sich im Zusammenhang mit der Bestellung von Straßenbahnen bei der Fa. Bombardier fehlerhaft verhalten. Er habe, obwohl die Option für den Kauf weiterer 8 Straßenbahnen zu alten Konditionen bis zum 30.06.2004 bestanden habe, schon im November 2003 die Entscheidung getroffen, dass die Option nicht in Anspruch genommen werde (Anlagen KE19-22, 17a). Dem Aufsichtsrat habe der Kläger dazu fälschlicherweise mitgeteilt, dass eine Verschiebung der Entscheidung problemlos möglich sei. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Vielmehr seien aufgrund der Verzögerung bei der Entscheidung die Anträge für die Förderungen der Straßenbahnerwerbs (GVFG-Mittel) zu spät gestellt worden. Dadurch sei eine Kürzung der Mittel für 2004 bis 2006 von 14 Mio. € auf 4 Mio. € erfolgt, was der Kläger gewusst habe. Ein Antrag bis

30.11.2003 hätte noch die alten Fördersätze beschert. Dabei habe der Kläger Anfang November 2003 auf einer VDV Landesgruppen-Sitzung erfahren, dass die Fahrzeugförderung gekürzt werden solle. Dies folge aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 28.11.03. Eine Information der Stadt sei erst Ende Januar 2004 erfolgt (Anlagen KE 17, KE17a). Der Kläger habe erst am 23.04.2004 einen Antrag gestellt, der abgelehnt worden sei. Nunmehr stünden keine Fördermittel des Landes Baden-Württemberg mehr bzw. nur um rund 90 % reduzierte Fördermittel zur Verfügung. Die entstehenden Kosten wären bei ordnungsgemäßigem Verhalten des Klägers deutlich niedriger ausgefallen.

Zuschussbewilligung:

Der Kläger habe es als technischer Vorstand der HSB auch zu vertreten, dass mit der Verlegung des S-Bahnhofs Franz-Knauff-Straße begonnen worden sei, ohne dass eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt gewesen sei. Dadurch sei die Gefahr entstanden, dass die Baukosten nicht durch Fördermittel wieder ausgeglichen werden könnten (Anlage K31).

Der Bericht der Wirtschaftsprüfer zeige, dass die Arbeit des Klägers einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht entspreche und bestätige die einzelnen Vorwürfe.

Der Kläger erwidert zu den einzelnen Vorwürfen:

Fehlende Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung vom 26.02.2004:

Die Aufsichtsratssitzung sei von der Aufsichtsratsvorsitzenden ursprünglich für den 12.02.2004 einberufen worden. Für diese Sitzung habe er seine Mitarbeiter Frau [REDACTED] jetzt seine Nachfolgerin - und die Herren [REDACTED] und [REDACTED] angewiesen, die notwendigen Vorlagen zu erarbeiten (Anlagen K13-15). Während seiner krankheitsbedingten Abwesenheit sei die Aufsichtsratssitzung auf den 26.02.2004 verschoben und zunächst ein weiterer Tagesordnungspunkt „Bergbahn“ hinzugefügt worden. Bezüglich dieses Punktes habe er auf seinen Geschäftsführerkollegen [REDACTED] verwiesen und ihm auch die notwendigen Unterlagen bereitgestellt. Weitere Tagesordnungspunkte, insbesondere der Punkt „Vorstandangelegenheiten“ seien ihm nicht mitgeteilt worden, obwohl die Aufsichtsratsvorsitzende, der Aufsichtsrat selbst, sein Geschäftsführerkollege und sein Sekretariat ihn in der Privatwohnung und telefonisch hätten erreichen können. Zu-



dem sei er auch laut Protokoll der Sitzung „entschuldigt“ gewesen. Seine Erkrankung könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Der Aufsichtsratstermin hätte zudem problemlos auch ein weiteres Mal verschoben werden können.

#### Mangelnde Koordination Verkehrsallianz:

Der Vorwurf der Beklagten sei völlig unklar. Es gelte die Business- Judgement- Rule, wonach es allein dem Vorstand obliege, wie er seine Aufgaben erfülle. Er habe seine Mitarbeiter auch in ausreichendem Maße geführt und die Entwicklung der Verkehrsallianz koordiniert. Dies sei bereits daraus erkennbar, dass der Gemeinderat wenige Wochen nach seiner Abberufung dem Allianz-Projekt einstimmig zugestimmt habe. Was seine Aussage bei der Sitzung vom 05.02.2004 betreffe, so sei es so gewesen, dass die Oberbürgermeisterin damals noch nicht gewusst habe, ob sie generell zustimmen oder ablehnen solle. Das habe letztlich auch sein Kollege ████████ erklärt (Anlage KE4 Mitte). Er habe auch an allen wichtigen Sitzungen teilgenommen. Er habe überhaupt nur an 5 von über 50 Sitzungen zwischen Juli 2003 und Februar 2004 wegen Terminskollisionen gefehlt (20.11.2003: Paralleltermin Betriebsrat, Aufsichtsratssitzung SWH; 15.12.2003: Aufsichtsratssitzung und Gesellschafterversammlung der URN GmbH; 19.01.2004: Vorbereitung Workshop; 21.01.2004: Termin Ministerium GVFG-Kürzungen; 11.02.2004: krank, AU). Bei diesen Gelegenheiten sei er stets durch den Leiter der Rechtsabteilung der HVV GmbH vertreten gewesen. Allein 39 Sitzungen seien auf den Lenkungsausschuss, der das einzige Entscheidungsgremium auf der Unternehmensseite gewesen sei, dem auch Herr ████████ (Mitglied der Geschäftsführung HVV) angehört habe, entfallen, an denen er immer teilgenommen habe, dazu an weiteren 5 Terminen bei der Oberbürgermeisterin. Wenn ihm in dieser Situation vorgeworfen werde, er habe an 5 weniger wichtigen Terminen (entschuldigt!) gefehlt, sei dies nicht nachvollziehbar.

#### Mangelnde Aufgabenerfüllung Verkehrsallianz / unterlassene Restrukturierungsmaßnahmen:

Der Vortrag der Beklagten sei völlig unsubstantiiert. Was heiße, er habe es versäumt, rechtzeitig mit den Betriebsräten Verhandlungen über die Optimierung von Dienstplänen zu führen oder welche negativen wirtschaftlichen Konsequenzen seien entstanden? Selbstverständlich habe er eine Dienstplanoptimierung durchgeführt. Diese sei auch mit dem Betriebsrat abgesprochen gewesen. Die am 04.02.2004 anberaumte Besprechung sei jedoch dann vom Betriebsrat ohne Angabe von Gründen abgesagt worden. Die Fra-

ge der Fremdvergabe von Verkehrsleistungen sei zudem eine Entscheidung des Vorstandes im Rahmen des § 76 AktG. Die Fremdvergabe von Busbetriebsleistungen sei auch notwendig gewesen, weil der Betriebsrat bei der Ausgestaltung der Dienstpläne kein Entgegenkommen gezeigt habe. Die Konditionen (Beauftragung BRN) seien deutlich günstiger (Anlage K16).

Er habe auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verkehrsallianz auf HVV und HSB überprüft. Der Wirtschaftsplan der HSB sehe vor, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im ersten Quartal 2004 vorzulegen sei. Der Kläger habe somit noch Zeit gehabt, den Bericht vorzulegen, der bereits in Arbeit gewesen sei. Der von der Beklagten vorgelegte Bericht sei lediglich eine Arbeitsanweisung an die Mitarbeiter für die später auf den 26.02.2004 verschobene Aufsichtsratssitzung gewesen. Außerdem hätten die Datengrundlagen für eine seriöse Wirtschaftlichkeitsberechnung erst am 05.02.2004 vorgelegen. Lediglich das Konzept zur Linien- und Angebotsoptimierung habe seit 2002 vorgelegen (K17, K18, K19). Dieses sei nach seinen Vorgaben überarbeitet und in einer Lenkungsgruppe diskutiert worden. Auf Wunsch der Stadt Heidelberg sei ein Sondergutachten zur Frage von Orts-Buslinien eingeholt worden. Bei der Präsentation der Studie im Frühjahr 2004 habe sich jedoch der wirtschaftliche Vorteil der Planung der HSB ergeben; die Umsetzung habe im Herbst 2004 beginnen sollen.

#### Heidelberger Bergbahn:

Diese sei stillgelegt worden, weil sie - vor seiner Zeit - sicherheitstechnisch nicht ausreichend angepasst worden sei. Es sei ein Planungs- wie ein Lieferungsantrag angezeigt gewesen. Er habe die Aufträge parallel laufen lassen wollen und habe in Verhandlungen mit der Gewinnerin der Ausschreibung (Garaventa AG) erreicht, dass diese die Abnahme durch die Behörde garantiert, d.h. schriftlich zugesichert habe. Dies sei durch den Mitgeschäftsführer ████████ bei der HVV GmbH verhindert worden, weil dieser zunächst die Planung habe genehmigen lassen und erst dann den Lieferauftrag habe erteilen wollte. Dabei sei die von ihm - dem Kläger - beabsichtigte Vorgehensweise auch bei anderen Betreibern absolut üblich, z. B. bei den Verkehrsbetrieben von Karlsruhe, Stuttgart und Künzelsau.

Er sei keinesfalls untätig geblieben. Das Planungsbüro Eisenkolb sei am 25.07.02 mit der Vorplanung und Konzepterstellung beauftragt worden. Eine erste Vorstellung des Konzepts sei am 15.10.02 gegenüber Vertretern der Stadt, des Umwelt- und Verkehrs-

ministeriums, des Regierungspräsidiums und der Landesbergbehörde erfolgt, wobei damals der Ersatz aller Fahrzeuge vorgesehen gewesen sei.

Ab November 2002 habe sich dann eine Bürgerinitiative zur Erhaltung der historischen Fahrzeuge der Königstuhlbahn gebildet, zu der auch Herr [REDACTED] und Mitglieder des Aufsichtsrats gehört hätten. Er habe daher versucht, ein Ingenieurbüro für eine Umbauplanung zu finden, was erfolglos gewesen sei. Er habe daraufhin am 26.03.2003 eine auftragsbezogene, EU- weite Bekanntmachung als Vorlauf für die Ausschreibung veranlasst, die alternativ sowohl neue Fahrzeuge als auch den Erhalt der historischen Fahrzeuge vorgesehen habe. Daher habe das Landesbergamt die Betriebserlaubnis bis Ende Oktober 2003 verlängert. Im Juni 2003 hätten dann die Bieterverhandlungen stattgefunden, bei denen Herr [REDACTED] die geplante Auftragsvergabe an Garaventa AG verhindert habe. Nach langen internen Diskussionen sei im Wege des Kompromisses am 19.08.2003 ein erster Teilauftrag „Ausführungsplanung“ an Garaventa AG vergeben worden. Das Bergamt sei mit der Planung einverstanden gewesen. Er habe daher einen Beschluss bei der HVV GmbH herbeiführen wollen, dass jetzt der Restauftrag vergeben werde. Wieder habe Herr [REDACTED] abgeblockt und eine offizielle Genehmigung gefordert (Anlagen K20, K21).

Daher sei der Auftrag erst am 22.10.03 nach Vorlage der Planung erteilt worden. Es habe eine ständige Information der Gremien stattgefunden. Die Garaventa AG habe geradezu um die Auftragserteilung gebettelt, damit die Fertigstellung zum 30.06.2004 gesichert sei. Als er sich um die Zustimmung des Aufsichtsrats bemüht habe, habe sich die Oberbürgermeisterin eingeschaltet und auf die persönliche Haftung der Mitglieder verwiesen. Auch seine Hinweise auf das neue Seilbahngesetz hätten nichts gefruchtet. Bei Baubeginn vor 04.05.2004 hätten noch die alten Bestimmungen gegolten. Dies wäre auch risikofrei umzusetzen gewesen, weil das Bergamt zugesagt habe, seine Zustimmung zu erteilen, so dass kein Risiko mehr bestanden habe, dass das Regierungspräsidium die Zustimmung versage. Zudem habe die Garaventa AG eine Garantie übernommen, dass die Genehmigung erteilt werde.

#### GVFG-Mittel (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) / Firma Bombardier:

Er habe sich im Zusammenhang mit der Bestellung von neuen Straßenbahnen bei der Fa. Bombardier ordnungsgemäß verhalten. Er habe die Bestellung zunächst abgelehnt, da der Mitarbeiter [REDACTED] trotz mehrfacher Aufforderungen keinen Wirtschaftlichkeitsvergleich vorgelegt habe. Immerhin hätten Investitionen von 20 Mio. € angestanden und

sich eine Finanzlücke im Wirtschaftsplan ergeben, denn die S-Bahn-Haltestellen und die Bergbahn hätten ebenfalls angestanden; die Straßenbahnen seien nicht ohne weiteres finanzierbar gewesen. Nachdem der Wirtschaftlichkeitsplan vom Controller dann erst am 27.01.2004 vorgelegt worden sei, habe er die Bestellung der Bahnen in der Aufsichtsratssitzung vom 24.03.2004 erneut diskutieren lassen wollen, weil die Berechnung nur geringe wirtschaftliche Vorteile unter der Prämisse der 50 %-igen GVFG-Förderung ergeben, der Kämmerer der Stadt Heidelberg für 2005 einen Zuschuss signalisiert habe. Die Option bei Bombardier sei aufgrund seiner Verhandlungen bis Juli 2004 erstreckt worden, weswegen eine spätere Bestellung problemlos möglich gewesen sei. - Die Beantragung der GVFG-Mittel sei vor dem 16.01.2004 nicht möglich gewesen, da die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zuvor trotz mehrfacher Aufforderung nicht rechtzeitig vorgelegen habe. Auf die Entscheidung des Ministeriums, die Fördermittel zu reduzieren, habe er keinen Einfluss nehmen können. Die Zahlen für eine Neuregelung seien erst am 07.07.2004 vorgelegt worden. Dass schließlich keine Fördermittel zugeteilt worden seien, sei auf die finanzielle Situation des Landes zurückzuführen und nicht von ihm zu vertreten. Er habe diese Umstände zudem der Stadt umgehend mitgeteilt.

Zuschussbewilligung:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.1998 sei festgelegt worden, dass die Beklagte Antragsteller und Maßnahmenträger für den Umbau der drei bestehenden Haltepunkte sein solle. Für die zusätzlichen drei neuen Haltepunkte der S-Bahn sei die DB AG Antragsteller und die Stadt Heidelberg Maßnahmenträger, die sie auf die Beklagte übertragen habe (Anlage K24). Im Jahr 2001 hätten die GVFG- Zuschussbescheide bereits vorgelegen (Anlagen K25-27), so dass auch dieser Vorwurf ins Leere gehe. Das weitere Vorbringen der Beklagten sei widersprüchlich, auch hinsichtlich der Franz-Knauff-Straße. Die Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, deren Fehlen bestritten werde, sei nicht Sache des Vorstandes, sondern der zuständigen Fachabteilung (Herr [REDACTED]).

Für die Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist nach ihrem Hilfsantrag zulässig und begründet.

### **A.**

Der Aufsichtsratsbeschluss ist ein korporationsrechtliches Rechtsgeschäft und kann als solches nichtig sein. Dabei heißt Nichtigkeit, dass die von den Abstimmenden intendierte Rechtswirkung wegen des Beschlussmangels nicht eintritt. In diesem Sinne liegt Nichtigkeit nach h. M. bei wesentlichen Verfahrensfehlern und bei inhaltlichen Verstößen gegen Gesetz oder Satzung vor (BGH, NJW 1993, 2307; 1997, 1926). Die Nichtigkeit kann durch gewöhnliche Feststellungsklage geltend gemacht werden, die §§ 241, 243 ff. AktG sind nicht (analog) anwendbar (vgl. Uwe Hüffer, AktG, 5. Auflage, § 108, Rn. 18, 19 m. w. N.). Dabei ist nach Auffassung der Kammer die Nichtigkeit des betroffenen Rechtsgeschäftes festzustellen und nicht das (Weiter-) Bestehen der ursprünglichen Rechtslage, die sich zwischenzeitlich aus anderen Gründen geändert haben könnte, z. B. durch Einigung oder erneute, diesmal wirksame Abberufung als Vorstand. Nach Auffassung der Kammer ist daher allein der Hilfsantrag der richtige Antrag, wobei der Hauptantrag im Bedarfsfall entsprechend auszulegen gewesen wäre. Die Klage ist also nach dem Hilfsantrag zulässig, weitere Zulässigkeitsbedenken bestehen nicht. Dass die materielle Nichtigkeit des beanstandeten „Aufsichtsratsbeschlusses“ vom 26.02.2004 zu TOP 7 wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vorliegt, folgt aus den nachstehenden Ausführungen unter B.

### **B.**

Die beanstandete Abberufung des Klägers gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrats der Beklagten zu TOP 7 in der Aufsichtsratssitzung vom 26.02.2004 ist nichtig. Dabei kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger geäußerten formalen Bedenken bestehen, was die Kammer verneint. Denn während der Aufsichtsrat den Widerruf wie die Benennung gemäß § 108 AktG selbst beschließen muss, kann er zur Abgabe der Erklärung, die erst mit dem Zugang wirksam wird, eines seiner Mitglieder, namentlich seinen Vorsitzenden, bevollmächtigen. Dass die Aufsichtsratsvorsitzende die Erklärung

im Schreiben vom 27.02.2004 nicht unter der in § 12 Abs. 2 der Satzung vorgesehenen Bezeichnung „Aufsichtsrat der Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG“ abgegeben hat, sondern unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg“, ist unschädlich; eine andere Betrachtung würde sich als unnütze Förmerei darstellen und auch nicht dem Umstand Rechnung tragen, dass der Kläger wusste, dass die Oberbürgermeisterin die Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten ist und die vorausgegangene Korrespondenz vom Kläger an die Vorsitzende des Aufsichtsrats gerichtet war. Die Kammer ist aus den von der Beklagten vorgetragene Gründen auch der Auffassung, dass der Beschluss des Aufsichtsrats nicht wegen Perplexität unwirksam ist.

Dies kann jedoch - wie ausgeführt - dahingestellt bleiben, weil die Abberufung des Klägers als Vorstand gemäß § 84 Abs. 3 AktG unwirksam war, weil ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift nicht vorliegt.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands kann vom Aufsichtsrat gemäß § 84 Abs. 3 AktG nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Das Gesetz will damit die Abhängigkeit der Vorstandsmitglieder vermeiden, die ihrer eigenverantwortlichen Leitungsfunktion gemäß § 76 Abs. 1 AktG widerspräche. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die Fortsetzung des Organverhältnisses bis zum Ende der Amtszeit für die Aktiengesellschaft unzumutbar ist. Die Feststellung der Unzumutbarkeit setzt nach zutreffender herrschender Meinung voraus, dass die Interessen der Aktiengesellschaft und des Vorstandsmitglieds gegeneinander abgewogen werden. Ein Beurteilungsspielraum kommt dem Aufsichtsrat dabei nicht zu, das heißt, der wichtige Grund ist vom Gericht in vollem Umfange überprüfbar (Hüffer a.a.O., § 84, Rn. 26-30 m. w. N.).

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Diese Prüfung führt im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass die Beklagte keine Umstände vortragen konnte, welche die Annahme einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit des Klägers oder einen anderen wichtigen Grund, der den vorgenannten Alternativen gleichzusetzen wäre, begründen könnte. Für einen Vertrauensentzug durch die Hauptver-

sammlung fehlt ohnehin jegliches Vorbringen. Zu den von der Beklagten erhobenen Vorwürfen gegen den Kläger ist im Einzelnen auszuführen:

I.

**Fehlende Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung vom 26.02.2004.**

Die Beklagte hat einen wichtigen Grund nicht vorgetragen. Ihr obliegt insoweit aber die volle Darlegungs- und Beweislast. Es ist sicher Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden, die Sitzungen des Aufsichtsrates so einzuberufen und vorzubereiten, dass alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind. Die Beklagte vermochte aber nicht schlüssig darzulegen, dass das Fehlen von Vorlagen in der Aufsichtsratssitzung vom 26.02.2004, sollte dies im Einzelnen der Fall gewesen sein, auf eine Pflichtverletzung des Klägers zurückzuführen ist. Der Kläger konnte selbstverständlich Aufgaben delegieren. Dies entspricht dem Leitbild des § 76 Abs. 1 AktG. Das Vorbringen der Beklagten, der Kläger habe es unterlassen, seine Mitarbeiter anzuweisen, die Vorlagen zu erarbeiten, ist völlig unsubstantiiert. Der Kläger hat den Vortrag der Beklagten qualifiziert bestritten, indem er vortrug, seine Mitarbeiter Frau [REDACTED] und die Herren [REDACTED] und [REDACTED] angewiesen zu haben, die notwendigen Berichte, insbesondere den Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verkehrsallianz auf der Basis seiner Vorgaben gemäß Anlage K13 bis zum 19.02.2004 zu erarbeiten. Auch dem Schreiben des Klägers vom 19.02.2004 (Anlage K15) kann entnommen werden, dass er seinen Mitarbeitern die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte. Die Beklagte konnte sich daher nicht auf pauschale Behauptungen wie *„infolge der widersprüchlichen Angaben des Klägers sei die Erarbeitung der Berichte durch die Mitarbeiter nicht möglich gewesen“* oder *„die vom Kläger vorgelegten Daten seien nicht aussagekräftig gewesen“* beschränken, sondern sie hätte Ross und Reiter nennen, das heißt konkret vortragen müssen, was der Kläger bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte tun oder veranlassen müssen und was er in der konkreten Situation pflichtwidrig unterlies. Daran fehlt es.

Es blieb im Übrigen unbestritten, dass der Kläger nicht rechtzeitig über alle Tagesordnungspunkte informiert wurde. Die Beklagte trägt selbst vor, die Ergänzung der Tagesordnung um die TOPe 4, 5 und 6 sei auf Antrag der Arbeitnehmervertreter vom 19.10.2004 erfolgt und dem Kläger am 25.02.2004 schriftlich mitgeteilt worden (Anlagen KE10, KE11). Es bleibt im Verborgenen, was der - sich im Krankenstand befindende -

Kläger in der verbleibenden Zeit bis zum 26.02.2004 noch hätte veranlassen sollen, können oder müssen. Gleichermaßen unverständlich ist der Vorwurf, der Kläger habe sich während seiner Erkrankung keine Unterlagen an seine Privatadresse weiterleiten lassen. Dass der Beklagten eine Vielzahl von Kontaktmöglichkeiten zum erkrankten Kläger zur Verfügung stand, ergibt sich nicht zuletzt aus den Schreiben der Aufsichtsratsvorsitzenden vom 23.10.2003 (Anlage K3), 18.11.2003 (Anlage K5), 23.02.2004 (Anlage K8) und 27.02.2004 (Anlage K9); danach waren ihr diese Möglichkeiten auch bekannt. Der Vorwurf entbehrt daher jeden Inhalts. Zudem wird von der Beklagten offensichtlich übersehen, dass der Kläger in dieser Zeit unstreitig krank geschrieben war. Da die Aufsichtsratsvorsitzende von der bis zum 01.03.2004 andauernden Arbeitsunfähigkeit des Klägers wusste, hätte sie die ihr zur Verfügung stehenden Kontaktmöglichkeiten nutzen oder die Sitzung nochmals kurzfristig verschieben müssen. Dass eine solche Verschiebung nicht möglich war, wird nicht vorgetragen.

Zudem war die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach dem Beschluss des Aufsichtsrates im 1. Quartal 2004 vorzulegen. Somit hatte der Kläger noch Zeit, die Untersuchung abschließend zu bearbeiten und darzustellen. Dass der Aufsichtsrat dann bereits in der Mitte des 1. Quartals tagt und den Bericht bereits zu diesem Zeitpunkt anfordert, hat der Kläger nicht zu vertreten. Zudem ist ein Nachteil für die Gesellschaft nicht ersichtlich.

## II.

### Mangelnde Koordination Verkehrsallianz.

Der Vorwurf, der Kläger habe die Interessen der HVV und der HSB bei der Entwicklung der Verkehrs-Allianz nicht in ausreichendem Maße vertreten, ist ebenfalls unsubstantiiert. Ein wichtiger Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG ist auch insoweit nicht schlüssig dargelegt.

Die pauschale Behauptung der Beklagten, der Kläger habe im Wesentlichen durch seine Abwesenheit gegläntzt, wurde vom Kläger qualifiziert bestritten. Er legte im Einzelnen dar, dass er lediglich an 5 von 50 Sitzungen fehlte, weil er nachweislich andere wichtige Termine wahrzunehmen hatte oder - in einem Fall - krank war. Dabei ist es grundsätzlich Sache des Vorstands (§ 76 Abs. 1 AktG), zu entscheiden, welchen Terminen er Vorrang vor anderen einräumt. Die Beklagte hat ihren Vorwurf nicht vergleichbar sub-



stantiiert dargestellt. Es hätte ihr obliegen, konkret die angeblichen Fehlzeiten zu benennen und vorzutragen, weshalb die Entscheidung des Klägers, an dieser Sitzung nicht teilzunehmen, pflichtwidrig gewesen sei. Sie hätte dies zum Beispiel durch eine Gegenauflistung der angeblich nicht besuchten Sitzungen tun können, die sie schuldig blieb.

Gleiches gilt auch für die behauptete mangelhafte Koordination und Führung der Mitarbeiter. Der Vortrag der Beklagten, der Kläger habe es versäumt, seinen Mitarbeitern Vorgaben für deren Verhalten in den Projektgruppen zu machen, ist in keiner Weise schlüssig. Die Beklagte trägt ihre subjektive Bewertung vor, aber keine *Tatsachen*, die ihre Bewertung überprüfbar machen könnten und es der Kammer erlaubten, das beanstandete Verhalten des Klägers an den Vorgaben des § 84 Abs. 3 AktG zu messen. Die Vorlage der Anlagen KE 13 und KE14 ersetzt schlüssiges Vorbringen nicht, denn selbst wenn Mitarbeiter die mangelnde Abstimmung und Koordination beanstanden haben, ist auch dies zunächst nichts anderes als die Wiedergabe einer subjektiven Meinung. Es ist wie in der Schule: die einen Schüler finden denselben Lehrer Spitze, die anderen ... im Gegenteil; daraus eine auch nur annähernd objektivierbare Einschätzung der Qualifikation dieses Lehrers ableiten zu wollen, muss scheitern. Ähnlich ist es hier: Solange keine *Tatsachen* vorgetragen werden, was der Kläger pflichtwidrig unterlassen habe, aber pflichtgemäß hätte tun müssen - oder umgekehrt, solange ist die Kammer außer Stande, das Verhalten des Klägers zu bewerten. Tatsachenvortrag in diesem Sinne enthalten auch die in Bezug genommenen Anlagen nicht. Darüber hinaus ist auch in keiner Weise erkennbar, welche konkreten Folgen die behauptete mangelnde Koordination auf die Beteiligung der HVV/ HSB an der Verkehrsallianz tatsächlich hatte. Solange keine offensichtlichen Nachteile entstehen, bleibt es Sache des Vorstandes, zu entscheiden, wie er das Unternehmen und die damit verbundenen Geschäfte führt.

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist, welche Pflichtwidrigkeit die Beklagte mit der Äußerung des Klägers auf der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 05.02.2004 verbindet. Im Protokoll der Sitzung der Geschäftsführungen / Vorstände der MVV / OEG / VBL / RHB / HSB ist festgehalten: „Herr [REDACTED] erklärt für die HVV, dass allein der Wille der Stadt Heidelberg maßgeblich sei und nicht derjenige der HVV. ... Herr Dr. Vogt erklärt für die HSB, dass er keine Stellung für die Meinungsbildung der Stadt Heidelberg beziehen könne. Er hält jedoch die Vorschläge der Stadt Heidelberg für nicht zielführend und meint, dass hier noch vermittelt werden könnte. Bevor ein Votum abgegeben werden

*könnte, müsste erst ein Gespräch mit den Entscheidungsträgern der Stadt Heidelberg stattfinden“ (Anlage KE4). Der Kläger hat hierzu unwidersprochen vorgetragen, dass die Stadt Heidelberg - die Oberbürgermeisterin - damals noch nicht gewusst habe, ob sie zustimmen oder ablehnen solle. Dies haben sowohl Herr [REDACTED] (unbeanstandet) als auch der Kläger zum Ausdruck gebracht. Dass der Kläger damit seine persönliche Meinung verbunden hat, er halte die Vorschläge der Stadt Heidelberg für nicht zielführend, mag von der Beklagten vielleicht nicht gerne gehört worden sein, stellt jedoch - auch mangels Tatsachenvorbringens der Klägerin - in jedem Falle keinen wichtigen Grund im eingangs genannten Sinn dar.*

### III.

#### **Mangelnde Aufgabenerfüllung Verkehrsallianz / unterlassene Restrukturierungsmaßnahmen:**

Auch insoweit fehlt es an schlüssigem Vortrag der Beklagten zu einem wichtigen Grund. Der Aufsichtsratsbeschluss vom 28.11.2003 setzt keinen Zeitpunkt fest, an dem der Restrukturierungsplan vorliegen sollte. Daher kann es dem Kläger auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass dieser Plan am 26.02.2004 noch nicht vorgelegen hat. Eine rechtzeitig vorher erfolgte Aufforderung durch den Aufsichtsrat ist nicht schlüssig dargelegt. Die Behauptungen der Beklagten, der Kläger habe es versäumt, rechtzeitig die wirtschaftlichen Auswirkungen der Allianz-Bildung auf die HSB und die HVV zu untersuchen und darzustellen und er habe seine Mitarbeiter nicht auf eine gemeinsame Linie eingeschworen, lassen sich anhand der in Bezug genommenen Ausschnitte aus dem Prüfbericht gemäß Anlagen KE15 und KE16 nicht nachvollziehen. Im Übrigen verhält es sich auch bei dem Prüfungsbericht bzw. den vorgelegten Ausschnitten so, dass sie Bewertungen enthalten, aber wiederum nicht die Tatsachengrundlage mitteilen, auf welche die einzelnen Bewertungen gestützt werden. Somit fehlt es an der Möglichkeit der Überprüfung dieser Bewertungen und damit an schlüssigem Tatsachenvorbringen. Es entspricht dem Beibringungsgrundsatz, dass die Parteien *Tatsachen* vortragen - und für den Fall ihres Bestreitens unter Beweis stellen - müssen, während es Sache des Gerichts ist, streitigen Tatsachenvortrag durch Beweisaufnahme zu klären und die festgestellten Tatsachen rechtlich zu subsumieren. An solchem Tatsachenvortrag der Beklagten fehlt es. Es kommt hinzu, dass der Kläger die Behauptungen der Beklagten qualifi-

ziert bestritten und die Beklagte diesem Vorbringen nicht substantiiert widersprochen hat.

Im Grundsatz gilt dasselbe für die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe den Dienstplan nicht optimiert. Der Kläger hat gemäß den vorgelegten Schreiben (Anlagen K17 und K18) in Abstimmung mit dem Betriebsrat eine Dienstplanoptimierung vorgenommen. Dass dieser Plan nicht endgültig in Kraft getreten ist, liegt nach unbestrittenem Vortrag des Klägers an der Absage des Besprechungstermins durch den Betriebsrat. Unschlüssig ist in diesem Zusammenhang auch die Behauptung der unnötigen Fremdvergabe von Busleistungen. Der Kläger hat den Vorwurf qualifiziert bestritten. Es hätte somit wiederum der Beklagten obliegen, konkrete Tatsachen vorzutragen, aus welchen Gründen sich nach ihrer Sicht die Fremdvergabe als Fehler darstellte. Daran fehlt es. Die Beklagte nimmt auch hier nur eine Wertung vor, ohne dies Wertung durch geeigneten Tatsachenvortrag überprüfbar zu machen. Soweit sie sich in diesem Zusammenhang zum Beweis dafür, dass es einer Fremdvergabe nicht bedurft hätte, auf das Zeugnis des Betriebsratsvorsitzenden ██████████ beruft, handelt es sich um einen unzulässigen, weil auf bloße Ausforschung gerichteten Beweisantrag.

#### IV.

##### Heidelberger Bergbahn.

Auch insoweit fehlt es an der schlüssigen Darlegung eines wichtigen Grundes durch die darlegungs- und beweispflichtige Beklagte. Der Kläger hat die Behauptung der Beklagten wiederum qualifiziert bestritten. Er hat dargelegt, was er zu welcher Zeit auf welche Weise veranlasst hat. Die Beklagte hätte dies widerlegen und gegebenenfalls vortragen müssen, was der Kläger unter Berücksichtigung der jeweils konkreten tatsächlichen und rechtlichen Situation statt dessen hätte tun oder veranlassen müssen und was er dem entgegen pflichtwidrig getan oder unterlassen habe. Daran fehlt es. Der Kläger hat zum Beispiel dargelegt und unter Beweis gestellt, dass die von ihm beabsichtigte Vorgehensweise, den Planungs- und den Lieferungsauftrag parallel laufen zu lassen, üblicher Vorgehensweise entspricht. Dies folgt auch aus dem vorgelegten Statement der VBK vom 22.07.2004 (Anlage K20). Die Beklagte hätte demzufolge das Gegenteil unter Beweis stellen müssen, wenn sie meint, dass diese Vorgehensweise per se pflichtwidrig gewesen sei. Die Beauftragung der Garaventa AG noch vor Erteilung der Planungsge-

nehmung entsprach in Baden-Württemberg gängiger Praxis. Es besteht auch keine Pflicht, vor der Auftragsvergabe auf die Erteilung der Genehmigung zu warten. Ebenso hätte es der Beklagte obliegen, durch geeigneten Vortrag das qualifizierte Bestreiten des Klägers, dass seine Vorgehensweise für die Beklagte respektive die Stadt Heidelberg keine Risiken enthalten habe, konstruktiv auszuräumen. Auch daran fehlt es. Ausweislich des Schreibens des Landesbergamtes (Anlage K21) stand einer Genehmigung nichts mehr im Weg, Risiken bezüglich der Kosten bestanden demzufolge nicht mehr, zumal da die Garaventa AG eine umfassende Garantie abgegeben hatte. Unbestritten blieb das Vorbringen des Klägers auch zu den Vorgängen um die Gründung und Intervention einer Bürgerinitiative, zu den Schwierigkeiten, geeignete Partner für die Umbauplanung zu finden, zu den internen Querelen um die Auftragsvergabe, zu der Verweigerung der Zustimmung durch den gleichberechtigten zweiten Geschäftsführer der HVV GmbH, Herrn [REDACTED] das unter keinem Blickwinkel vom Kläger zu vertreten war. Unbestritten blieb auch der Vortrag des Klägers, dass die Aufsichtsratsvorsitzende durch den Hinweis auf die Gefahr einer Haftung auf den Aufsichtsrat Einfluss nahm. Es fehlt daher unter jedem Blickwinkel an einer Pflichtwidrigkeit des Klägers, zudem an der Darstellung, dass der Kausalverlauf bei anderer Verhaltensweise (welcher?) des Klägers ein besserer gewesen wäre; letztlich auch an schlüssiger Darlegung der Beklagten, durch die Geltung des neuen Landesseilbahngesetzes drohten ernsthaft höhere Kosten bei der Sanierung oder seien bereits entstanden.

## V.

### GVFG-Mittel (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) / Firma Bombardier:

Auch hier fehlt es an der schlüssigen Darlegung eines wichtigen Grundes durch die darlegungs- und beweispflichtige Beklagte. Die Kammer vermag zunächst den Vortrag der Beklagten nicht abschließend zu bewerten, ob sie bereits die bloße Nichtausübung der Option bei der Firma Bombardier als Pflichtverletzung bewertet. Das ist natürlich nicht der Fall. Das Optionsrecht für die Bestellung neuer Straßenbahnen bei der Fa. Bombardier lief unbestritten bis zum Juli 2004. Dass der Kläger diese Option bis zu seiner Abberufung am 26.02.2004 noch nicht wahrgenommen hatte, stellt per se keine Pflichtverletzung dar, die Option konnte von der Beklagten jederzeit ausgeübt werden.

Auch der Vorwurf der Beklagten, der Kläger habe nicht rechtzeitig die Anträge für die sogenannten GVFG-Mittel gestellt, entbehrt der Substanz. Diese Anträge konnten bei vernünftiger Wahrnehmung der Vorstandspflichten des Klägers doch erst gestellt werden, wenn sich die Beklagte die Investition in neue Waggons leisten konnte, wenn die Investition unter wirtschaftlichen Aspekten vernünftig und tragfähig war. Der Kläger hat hierzu wiederum in qualifizierter Weise vorgetragen, dass die Anträge für GVFG-Mittel für die Bestellung bei Bombardier nicht früher gestellt werden konnten, habe daran gelegen, dass bis zum Zeitpunkt des Antrags die Grundlagen für eine Entscheidung über das weitere Vorgehen fehlten. Es lag unbestritten bis zum 27.01.2004 keine Wirtschaftlichkeitsüberprüfung durch die Controlling-Abteilung vor, die der Kläger in Auftrag gegeben hatte. Gleichzeitig wurden der HVV für das Jahre 2005 unbestritten wieder Zuschlagszahlungen der Stadt Heidelberg in Aussicht gestellt. Es war somit überhaupt nicht klar, ob es überhaupt zur Bestellung neuer Bahnen kommen würde. Diese Darstellung hat die Beklagte nicht widerlegt.

Der Kläger verweist weiter darauf, dass weitere Investitionen durch den unbestritten erforderlichen Bau von 6 S-Bahnhaltestellen und der kostenintensiven Sanierung der Bergbahn anstanden. In dieser Situation verhielt sich der Kläger richtig, dass er vor der Entscheidung über die Ausübung der Option bei Bombardier angesichts von Neuinvestitionen in einem Umfang von 20 Mio. € zunächst die Wirtschaftlichkeitsprüfung veranlasste. Deren Ergebnis war es denn auch, dass wirtschaftliche Vorteile nur bei 50%iger Förderung aller Bestellungen und auch dann nur in geringem Maße bestanden hätten. Der Kläger verhielt sich weiter richtig, dass er die Bestellung neuer Bahnen und die Sicherstellung ihrer Finanzierung dann erst noch in der nächsten regulären Aufsichtsratsitzung diskutieren lassen wollte. Wirtschaftlich fragwürdige und möglicherweise verlustbringende Geschäfte zunächst mit dem Aufsichtsrat zu besprechen, entspricht einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung. - Ohne konkrete und abschließende Planungen konnten aber keine Anträge für Fördermittel gestellt werden. Dass durch eine frühere Antragstellung noch alte Fördersätze zugestanden worden wären, wird nicht ausreichend dargelegt.

VI.

**Zuschussbewilligung:**

Die Kammer vermochte anhand des Vortrags der Beklagten nicht nachzuvollziehen, was dem Kläger konkret vorgeworfen wird. Die Weichen für den Bau der S-Bahnhöfe wurden bereits vor der Zeit des Klägers gestellt. Insoweit wird nicht transparent, was der Kläger ab dem 1. April 2002 noch hätte veranlassen müssen. Der als Anlage KE24 vorgelegte Auszug aus dem Prüfbericht ist auch nicht weiterführend. Was heißt, es lag weder ein Zuwendungsbescheid noch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für einen vorzeitigen Baubeginn vor? Der Kläger hat unwiderlegt eingewandt, sämtliche erforderlichen Anträge seien bereits 2001 gestellt und bewilligt gewesen (Anlagen K24-27). Die Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist im Übrigen die Aufgabe des zuständigen Abteilungsleiters bei der HSB und nicht Aufgabe des Vorstands. Auch hat die Beklagte den Eintritt eines konkreten Schadens nicht dargelegt. Insgesamt fehlt es auch insoweit an schlüssigem Vortrag der Beklagten im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG.

Es bleibt somit bei dem vorausgestellten Ergebnis, dass die von der Beklagten vorgetragenen Umstände weder für sich noch in ihrer Gesamtbetrachtung einen wichtigen Grund im Sinne des § 84 Abs. 3 AktG darstellen.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 108 ZPO.

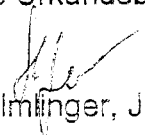
Stork  
Vors. Richter am Landgericht

Schulz  
Handelsrichter

Dr. Stumpf  
Handelsrichter

Ausgefertigt:

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

  
Helmlinger, Justizangestellte

